

## **Ordnung für das Forschungsinstitut der HfPV**

### **Forschungsinstitut der HfPV**

#### **Ordnung für das Forschungs-, Entwicklungs- und Transferinstitut der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (Forschungsinstitut der HfPV)**

Für das Forschungsinstitut der HfPV als zentraler Einrichtung gilt folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung:

#### **§ 1**

##### **Name und Rechtsstellung des Institutes, Sitz**

(1) Das Forschungs-, Entwicklungs- und Transferinstitut der Hochschule für Polizei und Verwaltung (nachfolgend Forschungsinstitut) ist eine fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV).

(2) Sofern die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft, hat die Institutsleitung ihren Sitz am Standort der Zentralverwaltung der HfPV in Wiesbaden. Außenstellen können in den Abteilungen unterhalten werden.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

(1) Das Forschungsinstitut dient der Erfüllung des Bildungsauftrags der HfPV durch die Förderung der anwendungsbezogenen Forschungsaufgaben (§ 2 Abs. 1 Satz 3 VerwFHG). Es bietet hauptberuflichen Lehrkräften und kooperierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Verbundpartnern eine Plattform für Forschung auf dem Gebiet der Polizei und Verwaltung. Es unterstützt diese bei der Publikation der Forschungsergebnisse und der Integration der Ergebnisse in die Studiengänge und Fortbildungsangebote.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird das Institut im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen (finanziell, personell und sächlich) insbesondere

- a) Forschungsinfrastruktur zur Verfügung stellen,
- b) Projekte der angewandten Forschung (z.B. industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung jeweils im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27. Juni 2014) fördern oder mit eigenen Ressourcen durchführen,
- c) wirksame Kooperationsvereinbarungen und Innovationscluster mit Dritten vorbereiten,

## **Ordnung für das Forschungsinstitut der HfPV**

- d) sich um ausgeschriebene Forschungsmittel sowie
- e) um Forschungsprojekte (z.B. Exklusiventwicklungen, experimentelle Entwicklungen, Durchführbarkeitsstudien, Organisations- und Prozessinnovation sowie vorkommerzielle Auftragsvergaben) bewerben.

### **§ 3**

#### **Selbstverwaltungsgremien des Institutes und ihre Aufgaben**

(1) Das Institut verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbst. Hierfür werden folgende Gremien gebildet:

- a) ein Forschungsdirektorium, bestehend aus einer Forschungsdirektorin oder einem Forschungsdirektor aus jedem Fachbereich,
- b) der Forschungsbeirat

(2) Die Leitung des Institutes obliegt einem Mitglied des Forschungsdirektoriums. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors, der Kanzlerin oder des Kanzlers, des Senats, der Fachbereichsräte sowie der Fachbereichsleitung bleiben unberührt.

(3) Die Mitglieder des Forschungsdirektoriums werden auf Vorschlag des Senats für die Dauer von 3 Jahren vom Rektor aus dem Kreis der Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer mit besonderen wissenschaftlichen Forschungsleistungen bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Forschungsbeirat berät die Institutsleitung in allen konzeptionellen Angelegenheiten. Ihm gehören als geborene Mitglieder an

- das Forschungsdirektorium,
- die Rektorin oder der Rektor der HfPV als vorsitzendes Mitglied,
- die stellvertretende Rektorin oder der stellvertretende Rektor,

sowie mit beratender Stimme

- die Kanzlerin oder der Kanzler der HfPV.

Ferner werden auf Vorschlag des Senats vom Rektor bestellt:

- zwei wissenschaftlich qualifizierte hauptberufliche Lehrkräfte mit Forschungserfahrung,
- zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus anderen Hochschulen sowie
- jeweils eine Person aus der Polizeipraxis und der Verwaltungspraxis.

## **Ordnung für das Forschungsinstitut der HfPV**

### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Das Institut übt zum überwiegenden Teil nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus. Hierfür werden ihm im Rahmen der Haushaltsführung der HfPV angemessene Mittel als Grundfinanzierung zur Verfügung gestellt.
- (2) Über die gemäß Absatz 1 finanzierten Vorhaben hinaus kann das Institut nichtwirtschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeiten mit Drittmitteln finanzieren. Drittmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Leistungen, die nicht aus Haushaltstiteln der HfPV stammen.
- (3) Das Institut stellt sicher, dass im Wege einer Trennungsrechnung Kosten, Finanzierung und Erlöse der nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten voneinander getrennt werden können. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ist ein projekt- und institutsbezogener Nachweis über die korrekte Zuordnung gegenüber der Rektorin beziehungsweise dem Rektor zu führen.
- (4) Drittmittelprojekte sollen kostendeckend kalkuliert werden. Wirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere Forschungsdienstleistungen und Auftragsforschung sind zu Marktpreisen anzubieten. Sofern es für die Leistung keinen Marktpreis gibt, sind entweder die Gesamtkosten einschließlich einer branchenüblichen Gewinnspanne anzusetzen oder es ist der maximale wirtschaftliche Nutzen für das Institut anzustreben. Dieser muss mindestens die Grenzkosten der Dienstleistung decken.
- (5) Eingeworbene Drittmittel sollen vom Institut verwaltet werden. Der Haushalt soll sicherstellen, dass erwirtschaftete Gewinne ausschließlich zur Finanzierung der Aufgaben des Institutes verwendet werden.

### **§ 5 Benutzung der Forschungsinfrastruktur**

- (1) Zur unentgeltlichen Benutzung der Forschungsinfrastruktur sind forschende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HfPV berechtigt, sofern es sich um nichtwirtschaftliche Forschung in Ausübung des Hauptamtes handelt und die Ergebnisse mindestens HfPV-intern geteilt werden.
- (2) Außenstehenden Dritten kann die Nutzung der Infrastruktur des Institutes gegen vollständige oder teilweise Kostenerstattung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Rektor im Benehmen mit der Institutsleitung. Gleiches gilt, wenn gemäß Abs. 1 berechnete Personen die Nutzung im Rahmen einer Nebentätigkeit beantragen. § 4 Abs. 2 bis 5 gilt für die Festsetzung des Entgelts entsprechend.

## Ordnung für das Forschungsinstitut der HfPV

### § 6

#### Organisatorische Anbindung, Ausstattung, Personal

- (1) Organisatorisch wird das Institut als Stabstelle beim Rektor eingerichtet. Die fachliche Zuständigkeit der übrigen Sachgebiete bleibt hiervon unberührt und erstreckt sich auch auf das Institut.
- (2) Dem Institut kann unbefristetes sowie befristetes Verwaltungspersonal nach Maßgabe des Haushalts- und Dienstrechts vom Rektor zugewiesen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes gehören, auch wenn sie wissenschaftlich tätig werden, der Gruppe der sonstigen hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 VerwFHG an.
- (3) Das Institut nutzt vorrangig die bestehenden Personal- und Sachressourcen der HfPV. Am Sitz des Institutes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (4) Für Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben im Auftrag des Institutes kann hauptberuflichen Lehrkräften auf Antrag gem. § 5 Abs. 5, 6 und 7 der Lehrverpflichtungsverordnung eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden. Der Antrag ist vor Projektbeginn zu stellen, eine rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Institut nach Maßgabe des Haushalts- und Vergaberechts Dritter bedienen.

### § 7

#### Schlussvorschriften

- (1) Der Rektor erlässt die Geschäftsordnung für das Institut im Benehmen mit dem Senat.
- (2) Kann in grundlegenden Fragen der Institutsentwicklung keine Einigkeit zwischen der Rektorin oder dem Rektor und dem Forschungsdirektorium erzielt werden, können diese den Senat anrufen.
- (3) Das Institut entsteht am 1. September 2019.

Wiesbaden, den 3. Juli 2019

In Vertretung

  
(Thomas Fiedler)